

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 21.11.2022 die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Terfens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30m ² Nutzfläche:	€ 200,80
b) mehr als 30m ² bis 60m ² Nutzfläche:	€ 511,60
c) mehr als 60m ² bis 90m ² Nutzfläche:	€ 584,40
d) mehr als 90m ² bis 150m ² Nutzfläche:	€ 833,20
e) mehr als 150m ² bis 200m ² Nutzfläche:	€ 1.163,60
f) mehr als 200m ² bis 250m ² Nutzfläche:	€ 1.498,80
g) mehr als 250m ² Nutzfläche:	€ 1.824,40

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Terfens legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30m ² Nutzfläche:	€ 35,60
b) mehr als 30m ² bis 60m ² Nutzfläche:	€ 71,20
c) mehr als 60m ² bis 90m ² Nutzfläche:	€ 101,60
d) mehr als 90m ² bis 150m ² Nutzfläche:	€ 147,20
e) mehr als 150m ² bis 200m ² Nutzfläche:	€ 198,00
f) mehr als 200m ² bis 250m ² Nutzfläche:	€ 254,00
g) mehr als 250m ² Nutzfläche:	€ 310,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

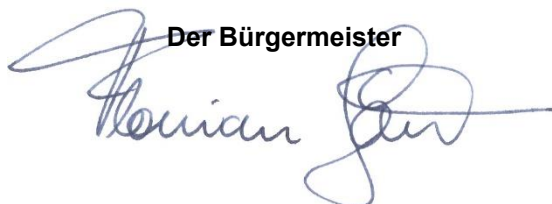
Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 22.11.2022

Abgenommen am: 06.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: 09.12.2022; Zahl: G-70933/1/29-2022